

hat die Ungunst der niederrheinischen Siedlungsverhältnisse für wirtschaftsgeschichtliche Studien doch längst hervor-gehoben und aus dem überwiegend grundherrlichen Besitz den Umstand erklärt, 'dass im Rheinland weder die tatsächlichen Grundlagen noch die begrifflichen Auffassungen von Allmende und Mark mit hinreichender Schärfe auftreten'¹. In der Gegend von Bonn dominiert, wie Ilgen zeigt, geistlicher Grundbesitz; wir werden noch sehen, welchen Einfluss die Kirche auf die Markgenossenschaften in fränkischer Zeit ausübte². Die niederrheinisch-sächsische Einzelhofsiedlung wird in der deutschen Wirtschaftsgeschichte und im besonderen in der Geschichte der deutschen Markgenossenschaft stets eine eigene Stellung einnehmen, fehlt ihr doch ein Hauptcharakteristikum der Dorfsiedlung, nämlich der Flurzwang. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf das Gebiet dieser Dorfsiedlung, die Markgenossenschaft des Einzelhofgebiets wird nur ergänzend berücksichtigt. Im Hinblick auf die obige Begriffsbestimmung mag hier noch die Ansicht geäußert werden, es sei der Unterschied zwischen fränkischer und sächsischer Markgenossenschaft nicht, wie Schotte meint, der von unfrei und frei; der Unterschied liegt hauptsächlich in der Siedlungsdichte. Im fränkischen Stammesgebiet trennt nicht in dem Umfang herrenloses Volksland die einzelnen Siedlungen wie in Westfalen. Erst seit der Mitte des 11. Jhs. bildet sich hier die festbegrenzte Mark, die auch räumlich streng geschlossene Markgenossenschaft³; von diesem Zeitpunkt an tritt sie in Parallele zu der schon früher räumlich festbegrenzten mittel- und süddeutschen Mark⁴. Die Verfassung beider ist dann im Prinzip aufs engste verwandt.

I.

Für welche Gebiete sind uns aus dem späteren Mittelalter Markgenossenschaften bezeugt? Wir kennen sie auf alemannisch-schwäbischem, bairischem, fränkischem und niedersächsischem Boden, dann wieder in den skandinavischen Ländern. Das nordostdeutsche Kolonisationsgebiet weist sie nicht auf. In Deutschland deckt sich, wie J. Grimm zeigte⁵, mit der Verbreitung der Markgenossen-

1) I, 572 f. 2) Unten S. 739. 3) Schotte S. 14. 30. 4) Auch hier kamen grosse Waldgebiete zwischen den Einzelsiedlungen vor, bilden aber die Ausnahme seit früher Zeit. 5) Deutsche Rechtsaltertümer⁴ I, Vorrede X f.